

gesellschaftlichen Leistungen der Werk tätigen im Transport, im Handel und in den nichtmateriellen Bereichen der Volkswirtschaft ohne einen finanziellen Mehraufwand weiter zu erhöhen. Darüber hinaus sichert diese Urlaubsverteilung, daß das Verkehrswesen und die Einrichtungen der sozialen Betreuung der Werk tätigen vor allem im III. Quartal entlastet werden. Die Klassenmoral verlangt es, daß der Erholungsurlaub der Werk tätigen auch in den Zweigen der Volkswirtschaft planmäßig über alle Monate des Jahres verteilt wird, wo sich dies auf die Versorgung der Bevölkerung nicht unmittelbar auswirkt.

Die kontinuierliche Jahresverteilung des Erholungsurlaubs der Werk tätigen stellt daher einen wesentlichen Faktor zur weiteren ökonomischen Stärkung im Betrieb dar. Deshalb ist in saisonunabhängigen Betrieben und Einrichtungen der Jahresurlaub für die Arbeiter und Angestellten in volkswirtschaftlich zweckmäßiger Weise auf alle Monate des Jahres zu verteilen. In allen Bereichen ist planmäßig der Urlaubsanteil im III. Quartal zu senken.

Im Einvernehmen mit dem Sekretariat des Bundesvorstandes des FDGB wird dazu festgelegt:

1. Die Urlaubspläne sind so festzulegen, daß die Erfüllung der besonderen, zeitmäßig bedingten Schwerpunktaufgaben gesichert wird.
2. Als Grundlage für die Urlaubsplanung der Betriebe und Institutionen haben die Leiter der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft jährlich eine Aufteilung des Urlaubs in die einzelnen Quartale entsprechend den Bedingungen des Bereiches festzulegen und zu verwirklichen.
3. Die Betriebsleiter haben den Werk tätigen die gesellschaftliche Notwendigkeit einer planmäßigen Urlaubsverteilung, welche die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben sichert, an Hand konkreter betrieblicher Beispiele zu erläutern. Die Verteilung des Urlaubs ist in die Betriebskollektivverträge mit aufzunehmen.
4. Die Urlaubspläne der Betriebe bzw. Institutionen sind durch die Leiter der übergeordneten Organe zu bestätigen. Sie sind berechtigt, in ökonomisch begründeten Fällen Abweichungen von den für die Urlaubsverteilung festgelegten Kennziffern zuzulassen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß im Interesse einer ausreichenden Erholung der Werk tätigen der Urlaub zusammenhängend und möglichst bis Ende des Jahres gewährt wird.
5. Betriebe, für die es vom technologischen Prozeß her (Fließfertigung) bzw. aus Gründen der Produktionsumstellung ökonomisch zweckmäßig ist, können in Ausnahmefällen geschlossen Urlaub nehmen. Die Betriebsleiter haben entsprechende Anträge mit der ökonomischen Begründung und dem Nachweis der bedarfsgerechten Versorgung der Verbraucher vorzulegen. Die Entscheidung trifft der zuständige Leiter des zentralen bzw. örtlichen Organs.
6. Die Leiter der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane und der nachgeordneten Institutionen und Betriebe haben die Einhaltung der nach Ziff. 2 festgelegten Kennziffern für die Verteilung des Urlaubs zu kontrollieren.

In den Rechenschaftslegungen und monatlichen Analysen ist über die Einhaltung des Urlaubsplanes zu berichten.

Berlin, den 6. Dezember 1962

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: M ü l l e r
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anordnung Über die Rechtsfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten.

Vom 4. Dezember 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Bund Deutscher Architekten (BDA) ist der Fachverband der Architekten und Städtebauer in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Bund Deutscher Architekten ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Der Bund Deutscher Architekten arbeitet nach einem vom Bundeskongreß beschlossenen und vom Minister für Bauwesen zu bestätigenden Statut (Anlage). Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Bauwesen.

§ 3

Der Bund Deutscher Architekten ist berechtigt, den zuständigen staatlichen Organen und anderen Institutionen zu Fragen des Bauwesens, insbesondere des Städtebaues und der Architektur, Vorschläge zu unterbreiten und bei der Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen und Richtlinien mitzuwirken.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1962

Der Minister für Bauwesen

I. V.: J u n k e r
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Bundes Deutscher Architekten

In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Arbeiterklasse, geführt von ihrer Partei, im Bündnis mit den werktätigen Bauern und der Intelligenz die Arbeiter-und-Bauern-Macht errichtet und die sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Siege geführt.

Jetzt ist der umfassende Aufbau des Sozialismus zum Hauptinhalt der Tätigkeit aller Bürger unserer Republik geworden. Dem ganzen deutschen Volke ist die Perspektive eines glücklichen Lebens in Frieden, Demokratie und Sozialismus eröffnet.